Amtsgericht Limburg a.d. Lahn
- Zwangsversteigerungsgericht -
10 K 26/25

19.11.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Freitag, 29. Januar 2027, 10:30 Uhr, im Amtsgericht Walderdorffstr. 12, B 11,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Dorndorf Blatt 1583 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Dorndorf	33	34/1	Gebäude- und Freifläche, Auf den Steinen 25	1028

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 230.000,00 €

Objektbeschreibung:

Bei dem Wertermittlungsobjekt handelt es sich um ein Grundstück, das mit einem ursprünglich als Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und im Untergeschoss integrierten Garagen konzipierten Gebäude bebaut ist.
Das Gebäude wird aktuell genutzt als Dreifamilienwohnhaus genutzt.
Dazu wurden im Erdgeschoss geringfügige Umbaumaßnahmen vorgenommen und eine weitere Küche und ein weiteres Bad eingebaut, um dort zwei separat zu nutzende Wohneinheiten zu schaffen. Darüber hinaus wurden zwei Wohnungsabschlusstüren im Windfang eingesetzt und der Zugang zum Schlafzimmer verlegt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **032287607064**.

Scholl
Rechtspflegerin